

## Prof. Dr. Mathias Freund

Große Mönchenstr. 2  
18055 Rostock

Telefon 0381 4923178  
e-mail: mathias.freund@web.de  
Postbank Stuttgart  
Kto. Nr. 175142705, BLZ 600 100 70

---

Prof. Dr. M. Freund · Große Mönchenstr. 2 · 18055 Rostock

Dr. med. Andreas Crusius  
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
August-Bebel-Str. 9a

18055 Rostock

CC:

Dr. jur. Jan Daub  
Ernestus, Daub & Coll. Rechtsanwälte  
Dehmelstraße 23

18055 Rostock  
per Mail

Rostock, den 21. Dezember 2010

Betr. Ihr Schreiben vom 13.12.2010, Zeichen 333/09-BE und 338/09-BE

Meine Schreiben

1. vom 20. November 2010 betr. W 0332/09-BE/Pr;  
Weiterbildungsbefugnis ZB Hämostaseologie
2. vom 20. November 2010 betr. W 0331/09-BE/Pr;  
Weiterbildungsbefugnis FA Innere Medizin Basis
3. vom 20. November 2010 betr. W 0338/09-BE/Pr;  
Weiterbildungsbefugnis FA Innere Medizin Hämatologie und Onkologie
4. vom 20. November 2010 betr. Zusatzbezeichnung Palliativmedizin Antrag 206/06

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit Ihrem o.g. Schreiben lehnen Sie die Herausgabe von Kopien/Einsicht in Unterlagen betr. Schreiben 1 und 3 ab. Zwar finden sich einige Widersprüchlichkeiten in den aufgeführten Aktenzeichen in Ihrem Brief und Sie gehen nicht auf die Anforderung der gesamten Akte zu den angeführten Anträgen ein, die ich in meinen o.g. Briefen beantragt hatte, doch werte ich Ihren Bescheid als Ablehnung der Anforderungen, die ich in den o.g. Schreiben gestellt hatte.

Sie begründen Ihre Ablehnung wie folgt:

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nach § 6 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V nicht, wenn es sich hierbei um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt. Die Beratung des Vorstandes durch die Fachkommission, um die die jeweilige Fachkommission auch im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Erteilen einer Weiterbildungsbefugnis gebeten werden kann, dient jedenfalls lediglich der beratenden Unterstützung des Vorstandes. Diese Beratung hat keinen selbständigen Status im Rahmen des Antragsverfahrens, sondern ist lediglich als ein integraler Bestandteil des Entscheidungsprozesses des Vorstandes zu werten.

Ich lege gegen diesen Bescheid in aller Form Widerspruch ein.

## Begründung:

- Sie führen als Begründung auf, dass die angeforderten Unterlagen Protokolle vertraulicher Beratungen nach §6 Abs. 3 IFG M-V seien.
- Sie beziehen sich in der zweiten Hälfte Ihrer Begründung auf den Satz 1 des Paragraphen: *„Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung“* allerdings ohne die folgende Passage zu würdigen, die heißt: *„soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.“*

Ich kann Ihre Begründung nicht nachvollziehen und halte den Bescheid daher für falsch.

1. Ich fordere nicht die Unterlagen zur Weiterbildungsermächtigung dritter Personen an, sondern die, in der es sich um meine Person handelt. Und dies auch nicht nach wenigen Wochen oder Monaten, sondern, nachdem fast zwei Jahre verstrichen sind.

Dem ganzen Geist des Gesetzes – ich verweise auf die sehr weitgehenden Definitionen in §1 und §2 des Gesetzes – kann es nicht sein, dass Protokolle, in denen es um Entscheidungen zu meiner Person geht, mir gegenüber der Verschwiegenheit unterliegen. Dies würde einer Art Scherbengericht entsprechen. Insofern ist in dieser Frage eine Berufung auf „Vertraulichkeit“ nicht zielführend und abzulehnen.

2. Der von Ihnen aufgeführte Paragraph behandelt den *„Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses“*. Ich kann nicht erkennen, inwieweit die Entscheidungen der Fachkommissionen nur Entwürfe zu Entscheidungen des Vorstands sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sein sollen. Die Fachkommissionen haben nach meiner Auffassung einen eigenständigen Charakter. Vor allem erschließt es sich mir nicht, inwieweit *„durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung (des Vorstands) vereitelt würde“*.

Insofern lege ich in aller Form Widerspruch ein.

Des weiteren gehen Sie in Ihrem Schreiben nicht auf meine o.g. Briefe zur Weiterbildungsermächtigung Innere Medizin Basis AZ-0331-09 und zur Zusatzbezeichnung Palliativmedizin Antrag 206/06 ein.

Ich bekräftige, daß ich auch in dieser Angelegenheit eine Kopie der vollständigen Akte bzw. Einsicht in dieselbe mit Gelegenheit Kopien zu fertigen begehre.

Ich freue mich auf Ihre kurzfristige Antwort.

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. M. Freund